

Dienstleistungen und Preise 2025

Kanton St. Gallen

Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Ambulante Pflegeleistungen KLV Art. 7 werden von den **obligatorischen Kranken-versicherern** abzüglich Franchise und 10 % Selbstbehalt übernommen. Die Vergütung erfolgt in Zeiteinheiten von 5 Minuten. Zu vergüten sind mindestens 10 Minuten.

Ansatz

Bedarfsabklärung: Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination	CHF 76.90 / Std.
Untersuchung und Behandlung: Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	CHF 63.00 / Std.
Grundpflege: Massnahmen der Grundpflege	CHF 52.60 / Std.

Patientenbeteiligung

Die Patientenbeteiligung beträgt 20% der in Rechnung gestellten Pflegeleistungen aber max. CHF 15.35 / Tag

Sie bezahlen nur diesen Betrag. Diese Beteiligung wird Ihnen direkt in Rechnung gestellt. Sie wird nicht von der Krankenkasse vergütet und fällt zusätzlich zu Selbstbehalt und Franchise an.

Den Gemeinden verrechnet wird unabhängig der Leistungskategorie ein Betrag von CHF 22.00 / Std.

Nichtpflichtleistungen

Diese Leistungen werden **nicht** von der Krankenkasse übernommen, doch gegebenenfalls durch eine entsprechende Zusatzversicherung vergütet. Falls Sie keine entsprechende Zusatzversicherung haben, sind diese Leistungen **selbst zu bezahlen**. Die kleinste Verrechnungseinheit ist eine Viertelstunde.

Ansatz

Betreuung und Begleitung individuell	CHF 75.00 / Std.
Bedarfsabklärung Hauswirtschaft Hauswirtschaft (Abrechnung pro 5 Minuten; Minimum 60 Min)	CHF 80.00 / Std. CHF 48.00 / Std.
Administration, Planung und Organisation	CHF 80.00 / Std.



Ansatz

Entlastungsdienst für Angehörige	CHF 85 / Std.
Schlüssel – Safe- Code Verwaltung (Abgabe Schlüsselcode und Hinterlegung im System / Verwaltung)	CHF 50 / einmalig
Nachtwache (23.00 Uhr – 07.00 Uhr)	auf Anfrage
24 Stunden Betreuung	auf Anfrage
Anfahrtspauschale Notfalleinsätze (gilt pro Einsatz) Zuschlag für Nachteinsätze (23.00 – 07.00 Uhr), Feiertage und Wochenenden	CHF 150.00 CHF 7.00 / Std.
Fahrspesen bei Nichtpflichtleistungen im Kanton St. Gallen werden als Wegpauschale berechnet	CHF 17. 00
Absagen / Verschieben vereinbarter Dienstleistungen	- bis 24 Std. vor Einsatz - weniger als 24 Std. vor Einsatz
	CHF 0.00 / Std. Voller Ansatz

Das **Verschieben** oder **Absagen** von Dienstleistungen muss frühzeitig, das heisst **mindestens 24 Stunden** vor dem geplanten Einsatz während der Bürozeiten (Montag bis Freitag, 08:00- 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr) bei Procarenia gemeldet werden. Einsätze am Sonntag und Montagmorgen müssen bis **Freitagmittag** abgesagt oder verschoben werden.

Nicht stattgefundene Einsätze werden im Rahmen der geplanten Zeit der Klientin und dem Klienten in Rechnung gestellt, wenn die Absage

- kurzfristiger als oben erwähnt erfolgt,
- die Spitex-Mitarbeitenden am Einsatz gehindert werden,
- niemand zu Hause ist, die Türe nicht geöffnet wird oder
- die Spitex-Mitarbeitenden weggeschickt werden.

Bei notfallmässigem Spitäleintritt oder im Todesfall erfolgt keine Verrechnung.